

## **NGOs fordern die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf:**

### **Nicht tiefer sinken: Ablehnung der Nutzung von Gesetzeslücken in der EU-Asylrechtsreform**

Juli 2023

Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, die Mitgesetzgeber der EU, treiben die Reform des EU-Asylrechts in Form des "New Pact on Migration and Asylum" voran, der Schutzstandards senkt und Menschenrechte von Asylbewerbern in Europa untergräbt. Aber nicht nur das.

Einige EU-Mitgliedstaaten versuchen, einen zusätzlichen Vorschlag zur "Instrumentalisierung" aus dem Jahr 2021 wieder aufleben zu lassen, der es ihnen ermöglichen würde, in Fällen einer angeblichen "Instrumentalisierung von Migranten" von ihren Verpflichtungen abzuweichen, wodurch die Harmonisierung und das *gemeinsame* System untergraben würden. Weitere Einzelheiten finden Sie in dieser [Analyse](#) und [Erklärung](#).

Die Bemühungen, 2022 eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten über die Instrumentalisierungsverordnung zu erzielen, wurden vereitelt, als einige Mitgliedstaaten die mit dem Vorschlag verbundenen Risiken erkannten. Nun versucht der Rat, den Inhalt des Vorschlags mit einem anderen Vorschlag, der Verordnung über Krise und höhere Gewalt, zusammen zu führen, um eine Verordnung über Krise, höhere Gewalt und Instrumentalisierung (im Folgenden "die zusammengeführte Verordnung") zu schaffen. Auf diese Weise würden die Mitgliedstaaten für sich selbst drei Ausnahmeregelungen schaffen: Krise, "höhere Gewalt" und "Instrumentalisierung", die entweder nur vage oder gar nicht definiert sind. Weitere und weitreichendere Ausnahmeregelungen sind in der Diskussion. Dies geschieht zu einer Zeit, in der die größte Herausforderung im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem die mangelnde Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen ist, inmitten einer anhaltenden Krise der Rechtsstaatlichkeit in der EU.

Innerhalb des Parlaments gibt es starken Widerstand gegen die Kodifizierung des Konzepts der "Instrumentalisierung" im EU-Recht. Das Parlament lehnt in seiner Position zur Krisenverordnung die (missbräuchliche) Anwendung von "höherer Gewalt" ab. Die Mitgliedstaaten setzen jedoch auf den starken Wunsch des Parlaments, ein Ergebnis zur Krisenverordnung zu erzielen, und hoffen, dass es die zusammengeführte Verordnung akzeptiert.

Sollte der Vorschlag angenommen werden, hätte er erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte von Menschen, die in Europa Schutz suchen, da er zu:

- eingeschränktem Zugang zum Asylverfahren durch verzögerte Registrierungsfristen, eingeschränktem Zugang zu Rechtsberatern und einem erhöhten Risiko von Push Backs;
- einer weitaus größeren Zahl von Menschen, deren Asylanträge in zweitklassigen Grenzverfahren statt im regulären Asylverfahren bearbeitet werden;
- verstärkter Inhaftierung von Menschen an der Grenze, einschließlich unbegleiteter Kinder und Familien, durch Ausweitung der Fristen und des Umfangs von Personen, die in Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze festgehalten werden; mangelhaften Aufnahmebedingungen und eine unzureichenden materielle und gesundheitliche Versorgung, die nicht die Schwelle der Menschenwürde erreicht (insbesondere für schutzbedürftige Personen wie Kinder oder Überlebende von Folter oder Menschenhandel)

führen würde.

Somit ist die zusammengeführte Verordnung:

- im Hinblick auf die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundrechte der betroffenen Personen unverhältnismäßig;
- kann zu einer Diskriminierung bestimmter Gruppen von Flüchtlingen führen, was gegen Artikel 3 der Flüchtlingskonvention von 1951 und Artikel 2 und 22 der Konvention über die Rechte des Kindes verstößt;
- unfair gegenüber den Mitgliedstaaten, die die Standards einhalten, und wird zu einer größeren Verantwortung für diese Staaten führen, da die mangelnde Einhaltung der Standards des EU- und des Völkerrechts einen Push-Faktor darstellen wird;
- nicht auf die "Instrumentalisierung" durch Drittländer bezogen, sondern richtet sich gegen Schutzsuchende, die selbst Opfer solcher Maßnahmen sind;
- ein Beitrag zur Aushöhlung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das bereits jetzt unter einer weit verbreiteten Nichteinhaltung leidet, die weitgehend ungeahndet bleibt.

Der derzeitige Rechtsrahmen bietet den Mitgliedstaaten bereits Flexibilität, um mit veränderten Ereignissen an ihren Grenzen umzugehen. Hierzu gehört die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen, auch wenn diese durch die Verträge und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eng und zu Recht begrenzt sind.

Die unterzeichnenden Organisationen lehnen den Versuch ab, Mechanismen einzuführen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, in verschiedenen Situationen von ihren Verpflichtungen abzuweichen, und fordern Folgendes:

*Position der Mitgliedstaaten zur zusammengeführten Verordnung:*

- Die Mitgliedstaaten sollten das zusammengeführte Krisen-, höhere Gewalt- und Instrumentalisierungsinstrument ablehnen;
- Die Instrumentalisierungsverordnung, ihr Inhalt und das Konzept selbst sollten endgültig aus den Reformverhandlungen herausgenommen werden;
- Die Mitgliedstaaten sollten die missbräuchliche Verwendung des Konzepts der "höheren Gewalt" als Grundlage für Ausnahmeregelungen im EU-Asylrecht ablehnen;
- Bei der Festlegung seines Standpunkts zur Krisenverordnung sollte der Rat Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Schutzverpflichtungen in einer Krisensituation zu unterstützen, wie z. B. die Aufhebung des Kriteriums des ersten Einreiselandes, die Unterstützung des sofortigen Schutzes, einen „prima facie“-Anerkennungsmechanismus sowie Maßnahmen zur Krisenvorsorge und Solidarität.

*Position des Europäischen Parlaments zur zusammengeführten Verordnung:*

- Das Europäische Parlament sollte in seinem Streben nach einer Einigung über die Krisenverordnung die Übernahme von Inhalten aus der Instrumentalisierungsverordnung nicht akzeptieren und den Begriff der "höheren Gewalt" ablehnen;

*Zur Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen:*

- Wie im EU-Recht derzeit der Fall - da vom EuGH so vorgeschrieben - sollte jede Anwendung von Ausnahmeregelungen streng begrenzt sein und innerhalb der Grenzen des EU-Primärrechts erfolgen;
- In der Krisenverordnung - oder in jedem anderen Reformvorschlag - sollten Ausnahmeregelungen, die die Grundrechte untergraben, gestrichen werden. Dies gilt auch für Ausnahmeregelungen, die zu einer erweiterten Anwendung des Grenzverfahrens führen.

*Zur Genehmigung der Ausnahmen:*

- Jede Anwendung einer Ausnahmeregelung, sei es in der Krisenverordnung oder in anderen Instrumenten, muss mit einem soliden Genehmigungsverfahren einhergehen und darf nicht etwas sein, auf das sich die Mitgliedstaaten nach Belieben berufen können;
- Das Genehmigungsverfahren sollte mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
  - klare, rechtlich überprüfbare Definitionen;
  - Festlegung der von dem Mitgliedstaat, der eine Ausnahmeregelung beantragt, vorzulegenden Nachweise;
  - Hinzufügung eines Ermessensspielraums, der es der Kommission ermöglicht, Anträge der Mitgliedstaaten *zu prüfen* und *zu entscheiden*, ob sie diese weiterverfolgen soll;
  - einen Durchführungsbeschluss des Rates erfordern und die Möglichkeit beseitigen, dass der Mitgliedstaat *vor der* Annahme eines Beschlusses eine Ausnahmeregelung treffen kann;
  - eine Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen auf andere EU-Mitgliedstaaten und auf die harmonisierte Asylverwaltung enthalten;
  - die Annahme eines Durchführungsbeschlusses des Rates von der Entsendung von EU-Agenturen in den betreffenden Mitgliedstaat abhängig machen;
  - den Rat und das Europäische Parlament in die Überwachung der Situation einbeziehen.

Unterzeichnet durch (die aktuellste Liste finden Sie [hier](#)):

Accem

Action for Women

ActionAid International

Alianza-ActionAid Spain

AMERA International

Amnesty International

ASGI Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione

Association for Legal Intervention (SIP)

AsyLex

AWO Bundesverband e.V.

Better Days Greece

Boat Refugee Foundation

Caritas Europa

Center for Research and Social Development IDEAS

Churches' Commission for Migrants in Europe CCME

COFACE Families Europe

Comissió Catalana d'Acció pel Refugi (CCAR)

Conselho Português para os Refugiados (Portuguese Refugee Council)

Consiglio Italiano per i Rifugiati

CONVIVE - Fundación Cepaim

Danish Refugee Council (DRC)

Diotima Centre for Gender Rights and Equality

Dutch Council for Refugees

ECRE

Entreculturas

Equal Legal Aid

Estonian Refugee Council  
EuroMed Rights  
FARR, the Swedish Network of Refugee Support Groups  
Federación Andalucía Acoge  
Federation Italian Christian organisations for international civil service FOCSIV  
Fenix Humanitarian Legal Aid  
Forum réfugiés  
Greek Council for Refugees (GCR)  
HIAS Europe  
Human Rights Legal Project  
Human Rights Watch  
HumanRights360  
I Have Rights  
Irida Women's Center  
Ivorian Community of Greece  
Jesuit Refugee Service Greece (JRS Greece)  
Jesuit Refugee Service Malta  
JRS Europe  
JRS-Luxembourg, asbl  
Justícia i Pau Barcelona  
Kids in Need of Defense (KIND)  
La Cimade  
LDH (Ligue des droits de l'Homme)  
Legal Centre Lesbos  
Lighthouse Relief  
METAdrasi  
Migration Policy Group  
Mobile Info Team  
Mosaico azioni per i rifugiati  
Network for Children's Rights - Greece  
Novact  
Oxfam  
PIC – Legal Center for the Protection of Human Rights and the Environment  
Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants - PICUM  
Plattform Asyl - FÜR MENSCHEN RECHTE  
PRO ASYL  
Quaker Council for European Affairs  
Red Acoge  
Refugee Legal Support (RLS)  
Refugee Support Aegean (RSA)  
Refugees International  
Safe Passage International Greece  
Save the Children  
SOLIDAR  
SolidarityNow  
Spanish Council for Refugees (CEAR)  
Swiss Refugee Council  
Symbiosis - Council of Europe School of Political Studies in Greece  
terre des hommes Germany  
The Border Violence Monitoring Network

The Syrian Center for Media and Freedom of Expression  
Vluchtelingenwerk Vlaanderen